



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR
13827/AB
24. April 2013
zu 14170/J

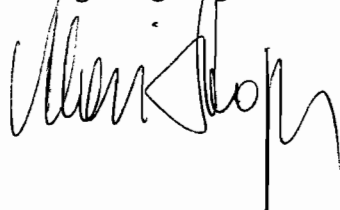
GZ: BMG-11001/0067-I/A/15/2013

Wien, am 24. April 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14170/J des Abgeordneten Dr. Karlsböck und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur parlamentarischen Anfrage 14170/J verweise ich auf die von der Burgenländischen Gebietskrankenkasse hierzu erstattete Stellungnahme, die als Beilage angefügt ist.



Beilage

BEILAGE

Parlamentarische Anfrage betreffend neuer Leistungsanforderungen an die Zahnambulatorien der Burgenländischen Gebietskrankenkasse GZ. 90 001/042-II/A/7/2013 vom 6.3.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben zitierten Anfrage nimmt die Burgenländische Gebietskrankenkasse wie folgt Stellung:

1. Die BGKK betreibt ein Zahnambulatorium am Standort Eisenstadt mit zwei Behandlungstühlen.

2. Das Zahnambulatorium der BGKK wies in den Jahren 2009 bis 2011 (die endgültigen Zahlen für 2012 liegen noch nicht auf) kein Defizit aus. Vielmehr lag die Rentabilität in der Stufe IV jeweils bei rund 112 %.

3. Nein.

4. Leistungen aus dem neuen Leistungskatalog werden derzeit noch nicht angeboten; Angebotsbeginn wird voraussichtlich der 2. April 2013 sein.

Da uns die verrechneten Preise der niedergelassenen Zahnärzte nicht bekannt sind, können wir die Frage 4a nicht abschließend beantworten. Die Kasse geht jedoch davon aus, dass ihre Preise unter dem Preisniveau der österreichischen Zahnärzte liegt.

Bei Umsetzung der neuen Leistungen werden diese dem Gesetz entsprechend dem Patienten verrechnet. Die Begleichung des Rechnungsbetrages soll möglichst über den Bankweg (Erlagschein, E-Banking) erfolgen.

5. Im Zahnambulatorium der BGKK sind drei Zahnärzte mit insgesamt 84 Wochenstunden, das entspricht 2,33 Vollzeitäquivalenten, beschäftigt.

5a. Die Zahnärzte werden entsprechend der Dienstordnung B (DO.B) für Ärzte bei den Sozialversicherungsträgern entlohnt. Die Bruttojahreseinkommen hängen von den anrechenbaren Vordienstzeiten und dem Dienstalter ab.

5b. Eine Nebenbeschäftigung kann unseres Erachtens nur dann möglich sein, wenn die betreffende Person zumindest mit 50 % der Normalarbeitszeit bei der Kasse beschäftigt ist. Andernfalls gilt für uns die Tätigkeit bei der Kasse als Nebenbeschäftigung. Unter Zugrundelegung dieses

Kriteriums übt ein Zahnarzt Vertretungstätigkeiten in einer Zahnarztordination aus. Da dadurch seine Dienstpflichten gegenüber der Kasse nicht beeinträchtigt werden, erachten wir diese Nebenbeschäftigung mit der Anstellung als vereinbar.

5c. Derzeit nein.

5d. Entfällt.

Freundliche Grüße

Dir. Mag. Christian Moder
Burgenländische Gebietskrankenkasse
Telefon: 02682/608 - 2000
Internet: www.bgkk.at